

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)**

vom 28. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Oktober 2022)

zum Thema:

**Vorbereitung möglicher Wiederholungswahlen – Zustellung der Wahlbenachrichtigungen und Wahlscheine gesichert?**

und **Antwort** vom 15. Nov. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Nov. 2022)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13 745

vom 28. Oktober 2022

über Vorbereitung möglicher Wiederholungswahlen - Zustellung der Wahlbenachrichtigungen und Wahlscheine gesichert?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die bekannt gewordenen Zustellungsprobleme bei verschiedenen Postzustellungsdienstleistern?

Zu 1.:

Dem Senat sind unterschiedlich zu begründende Zustellungsprobleme bei verschiedenen Postdienstleistern bekannt. Soweit mögliche Störungen Dienstleister des Landes Berlin betreffen, wird alles getan, um diese gemeinsam mit den Dienstleistern zu vermeiden beziehungsweise zu beheben. Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 3., 4. und 5. verwiesen.

2. Vorausgesetzt, die möglichen Wiederholungswahlen finden am Sonntag, den 12.2.2023 statt, wann wird das vorläufige Wählerverzeichnis fertiggestellt und wann muss mit der Zustellung der Wahlbenachrichtigungen begonnen werden?

Zu 2.:

Die Aufstellung des Wahlverzeichnisses erfolgt nach § 13 der Landeswahlordnung (LWO) frühestens am 51. Tag und spätestens am 42. Tag vor der Wahl für jeden Wahlbezirk. Sollte eine Wiederholungswahl am 12. Februar 2023 stattfinden, wäre somit – vorbehaltlich anderer Festlegungen des Verfassungsgerichtshofs - der letzte Tag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses der 1. Januar 2023.

In diesem Falle wäre vom Beginn der Zustellung von Wahlbenachrichtigungen ab dem 2. Januar 2023 auszugehen. Die Benachrichtigung der Wahlberechtigten erfolgt nach § 15 LWO schriftlich bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl.

3. Durch welche Maßnahmen wird der Senat bzw. der Landeswahlleiter und die zuständigen Wahlämter gegenüber dem vertraglichen Postzustellungsdienstleister des Landes sicherstellen, dass die Zustellung der Wahlbenachrichtigungen zügig und leistungsstörungsfrei erfolgen wird?
4. Durch welche Maßnahmen wird der Senat bzw. der Landeswahlleiter und die zuständigen Wahlämter gegenüber dem vertraglichen Postzustellungsdienstleister des Landes sicherstellen, dass die Zustellung der Wahlscheine zügig und leistungsstörungsfrei erfolgen wird?
5. Durch welche Maßnahmen wird der Senat bzw. der Landeswahlleiter und die zuständigen Wahlämter gegenüber dem vertraglichen Postzustellungsdienstleister des Landes sicherstellen, dass die Rücksendung der Briefwahlstimmzettel und eidesstattlichen Versicherungen zügig und leistungsstörungsfrei erfolgen wird?

Zu 3., 4. und 5.:

Auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Postzustellungsdienstleister des Landes Berlin werden konkrete Absprachen getroffen, um eine zügige und leistungsstörungsfreie Ver- und Rücksendung von Wahlunterlagen zu gewährleisten.

Aufgrund der besonderen Bedeutung, die dem Zugang von Wahlunterlagen für die Wahlberechtigten beizumessen ist, ist seitens der Landeswahlleitung ein besonderes Beschwerde- und Störungsmanagement mit dem Postdienstleister der Berliner Verwaltung vorgesehen, um eine schnellstmögliche Klärung und Behebung etwaiger Störungen zu erreichen. Außerdem wurde z.B. mit dem Postdienstleister eine feste Tourenplanung bei der Abholung der Briefwahlunterlagen bei den Bezirksämtern verabredet. Das stellt sicher, dass die Briefe dann in der Postzustelllogistik mit Priorität behandelt werden.

Hinsichtlich des rechtzeitigen Rücklaufs von Briefwahlunterlagen werden - wie in der Vergangenheit - die Möglichkeiten genutzt, die Öffentlichkeit z. B. durch Pressemitteilungen dahingehend zu sensibilisieren, dass in den letzten Tagen unmittelbar vor dem Wahltag eine Abgabe der Briefwahlunterlagen beim zuständigen Bezirkswahlamt empfohlen wird. Damit können Wählende, das mit einer Rücksendung der Briefwahlunterlagen erst kurz vor der Wahl verbundene Risiko eines nicht rechtzeitigen Rücklaufs der Unterlagen zur Auszählung ausschließen.

Auch werden besondere Vorkehrungen getroffen, damit am Wahlwochenende im bestmöglichen Umfang die roten Wahlbriefe vom Postdienstleister im Rahmen von Sonderzustellungen an die zuständigen Bezirkswahlämter ausgeliefert und den Briefwahlvorständen zur Auszählung bereitgestellt werden.

6. Welche Gesamtkosten werden voraussichtlich gegenüber dem Postzustellungsdienstleister im Zusammenhang mit der möglichen Wahlwiederholung anfallen?

Zu 6.:

Die Gesamtkosten für Postzustellungsdienstleistungen stehen in Abhängigkeit vom Umfang der beantragten und zurücklaufenden Briefwahlunterlagen. Unter der Annahme, dass eine vollständige berlinweite Wiederholungswahl erforderlich wäre, würde nach aktuellem Stand von Postzustellungskosten in Höhe von etwa 2,1 Mio. Euro ausgegangen.

Berlin, den 15. November 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport